

Norbert Reich

Oktoberrevolution und Recht

I.

»Die Staatsstrieche wie die Revolutionen bewegen sich nicht mehr auf dem Boden des Rechts; es würde einen Widerspruch des Rechts mit sich selber enthalten, sie zu gestatten; vom Standpunkt des Rechtes sind sie schlechtweg zu verdammen.«¹

Dieses Aperçu von *Ihering* kennzeichnet die »herrschende Meinung« der Jurisprudenz. Revolutionäre Epochen der Rechtsentwicklung verschwinden aus dem Blickkreis des Rechtsgeschichtlers².

Dennoch sind gerade Revolutionen Brennpunkte der Rechtsgeschichte. Die alte Rechtsordnung wird auf dem Altar der Geschichte geopfert und muß einer neuen Ordnung Platz machen. Für den ersten sowjetischen Volkskommissar für Volksaufklärung, *Lunačarskij*, wird die Revolution gar zu einem Kampfe zweier Rechtsordnungen: »Die Revolution selbst ist das Ereignis einer großen Gegenüberstellung von altem und neuem Recht.«³

Die *Oktoberrevolution* des Jahres 1917 unterscheidet sich nach ihrem Selbstverständnis von früheren Revolutionen dadurch, daß sie behauptet, »die Negation der Negation (des individuellen, auf eigne Arbeit gegründeten Privateigentums) zu sein. Diese stellt nicht das Privateigentum wieder her, wohl aber das individuelle Eigentum auf Grundlage der Errungenschaft der kapitalistischen Ära: der Kooperation und des Gemeinbesitzes der Erde und der durch die Arbeit selbst produzierten Produktionsmittel.«⁴ Damit erleidet nicht nur der Inhalt der bürgerlichen Rechtsordnung seine Umwertung, sondern der auf Privateigentum und Warenaustausch beruhende *Rechtsbegriff selbst* und seine Verkörperung

¹ *Ihering*, *Zweck im Recht* I, 4. Aufl. Leipzig 1904, S. 195. *Stučka*. Die revolutionäre Rolle von Recht und Staat (künftig als *Stučka*, *Rev. Rolle* zitiert), Frankfurt/M. 1969, S. 127 stellt diese Bemerkungen an den Anfang seines Kapitels über »Recht und Revolution«, bezeichnet sie allerdings als »hohle Phrasen«.

² Sowohl die sowjetische wie die westliche Literatur gehen auf die revolutionäre Rechtslehre nicht ein. Die Arbeiten von *Pfaff*, *Die Entwicklung der sowjetischen Rechtslehre*, Köln 1968 und *Schroeder*, *Fünfzig Jahre sowjetische Rechtslehre*, in: *50 Jahre Sowjetrecht*, hrsg. von *Maurach* und *Meissner*, Stuttgart 1969, S. 52 klammern die Anfangsgründe der sowjetischen Rechtslehre völlig aus. Die gleiche Kritik ist an die Adresse meiner Einleitung zu *Stučka*, *Rev. Rolle*, S. 22 ff. zu richten. In der sowjetischen Literatur ist allerdings in der letzten Zeit eine gewisse Rückbesinnung auf die revolutionäre Tradition festzustellen, was sich in den wichtigen Arbeiten des Letten *Plotnik* dokumentiert: *Razvitie obščej teorii prava v period Velikoj Oktjabr'skoj socialističeskoj revoljucii* (Entwicklung der allgemeinen Rechtslehre in der Periode der großen sozialistischen Oktoberrevolution), in: *Oktjabr'skaja revoljucija i razvite prava*, Riga 1968, S. 21–124; und: *Petr I. Stučka i itoki sovjetskoj pravavoj mysli 1917–25* (*Stučka und die Herkunft des sowjetischen Rechtsdenkens 1917–25*), Riga 1970. Einige Materialien zur Frühgeschichte der sowjetischen Rechtslehre bringt die Anthologie von *Jaworskyj*, *Soviet Political Thought*, Baltimore 1967 (z. B. von den im Text zitierten Arbeiten von *Lunačarskij*, *Gojchberg* und *Stučka*).

³ *Lunačarskij*, *Revoljucija i sud* (Revolution und Gericht), *Prawda* v. 1. 12. 1917, wieder abgedruckt in: *Materialy NKJu* (Volkskommissariat für Justiz), Moskau 1918, Bd. 2, S. 15.

⁴ *Marx*, *Das Kapital* I, MEW 23, S. 791.

nung in der Idee der *Rechtsstaatlichkeit*. Der emanzipatorische Charakter der sich tendenziell als sozialistisch verstehenden Oktoberrevolution äußert sich auch in der Intention, in der Zukunftsgesellschaft auf das Recht als Regelungsinstrument zu verzichten. Bis zur Einführung der NÖP im Jahre 1921 und der damit verbundenen Renaissance des Rechtsbegriffes können im frühen Sowjetstaat Strömungen verfolgt werden, die die *Marxsche* Losung, den »engen bürgerlichen Rechtshorizont« zu überschreiten und die Güterverteilung nach dem Prinzip »jeder nach seinen Fähigkeiten, jedem nach seinen Bedürfnissen« vorzunehmen⁵, ernst nehmen und aktualisieren. Hierin liegt die tiefere Wurzel für den oft beklagten »Rechtsnihilismus« der Jahre 1917–20 der Sowjetunion. Die Abhandlung wird allerdings aufdecken, daß diese Strömungen nicht einheitlich sind. Die Rechtsdiskussion von 1917–20 zeichnet sich durch eine große Vielfalt der Meinungen und Ansichten aus. Die spätere Entwicklung der Sowjetunion hat diese Richtungen zum großen Teil verschüttet und vergessen lassen, mit welchem Ernst und mit welcher Leidenschaft die Frage nach dem Rechtsbegriff im revolutionären Rußland diskutiert worden ist. Ziel dieser Abhandlung ist es in erster Linie, diese Diskussion wieder in das rechtstheoretische Bewußtsein zu heben. Dahingestellt bleibt die Frage nach der Richtigkeit der frühen theoretischen Ansätze. Auch soll nicht untersucht werden, inwieweit die Oktoberrevolution ihrem Anspruch, den bürgerlichen Rechtsbegriff zu überwinden, objektiv genügen konnte.⁶

Um die theoretische Diskussion im revolutionären Rußland richtig zu verstehen, sind einige Vorbemerkungen notwendig. Die Revolutionszeit kennzeichnet die enge Verbindung von *Theorie und Praxis*. Die hervorragenden Juristen der Epoche – *Stučka*⁷, *Rejsner*⁸, *Gojchbarg*⁹ – sind gleichzeitig praktische Funktionäre des Volkskommissariates für Justiz (NKJu) und nehmen aktiv am revolutionären Prozeß teil. Der »Scholastizismus« eines Pašukanis (Karl Korsch) ist ihnen fremd¹⁰. In einer eigenen Zeitschrift »Proletarskaja revolucija i pravo« (Proletarische Revolution und Recht) erörtern sie die rechtstheoretischen Probleme der revolutionären Praxis und rechtfertigen unternommene Maßnahmen. Kongresse des NKJu dienen der Durchsetzung revolutionärer Rechtsinstitute und bemühen sich gleichzeitig um ihre ideologisch-kritische Durchleuchtung. Der arbeitsteilige Prozeß in der Jurisprudenz – für *Marx* und *Engels* »eine notwendige Folge der Verselbständigung der realen Verhältnisse«¹¹ – ist unbekannt. So äußert sich Lunačarskij zu Fragen des Rechtes, ohne Jurist zu sein. Bürgerliche Juristen kommen in dieser Zeit – bis auf Ausnah-

⁵ Marx, Kritik des Gothaer Programms, MEW 19, S. 21.

⁶ Diese Frage, bezogen auf die politische Verfassung des Sozialismus, stellt sich der Aufsatz von Perels in diesem Heft der KJ. Für das Recht steht eine Untersuchung noch aus. Der vorliegende Aufsatz will hierzu Material bieten.

⁷ Petr I. Stučka (1865–1932), Volkskommissar für Justiz vom 15. 11.–9. 12. 1917 und 18. 3.–22. 8. 1918. Über ihn vgl. meine Einleitung zu Stučka, Rev. Rolle, S. 20 ff. und Loeber, Unbewältigte Vergangenheit im sowjetischen Zivilrecht, in: Recht und Macht im kommunistischen Herrschaftssystem, Festschrift Meissner, Köln 1965, S. 129, jeweils mit weiteren Nachweisen. Als neueste sowjetische Publikation ist die gründliche Monographie von Plotnick (Anm. 2) zu nennen.

⁸ M. A. Rejsner (1868–1928), in der Revolutionszeit zeitweilig Vizekommissar für Justiz und Mitglied der Verfassungskommission von 1918 (neben Bucharin, Stalin, Sverdlov u. a.), über ihn: Sovetskoe pravo 1928 Nr. 5, S. 3 ff.; Baum, Leon Petrazycki und seine Schüler, Berlin 1967, S. 69 ff.; meine Einleitung zu Stučka, Rev. Rolle, S. 48 ff.

⁹ A. G. Gojchbarg (1883–1962), in der Revolutionszeit Mitglied des Justizkollegiums, zu ihm meine Einleitung zu Stučka, Rev. Rolle, S. 45 ff.

¹⁰ Korsch, Einleitung zu: Pašukanis, Allgemeine Rechtslehre und Marxismus, 3. Aufl. Frankfurt/M. 1966, S. X.

¹¹ Marx-Engels, Deutsche Ideologie, MEW 3, S. 347.

men¹² – nicht zu Wort. Die Rechtsfakultäten an den Universitäten sind geschlossen.

135

Die Zeit kennt kein abstraktes und dogmatisches, ideologisch abgesichertes, rechtstheoretisches Lehrgebäude. Wie auf vielen Gebieten des frühen Sowjetstaates, z. B. in der Ideologie, der Kunst und Literatur usw., besteht eine *experimentell-dialektische* Haltung gegenüber den neuen Problemen. Einig ist man sich in der Ablehnung der vorrevolutionären Ordnung, in dem Versuch der Überwindung bürgerlicher Traditionen und Denkkategorien.

Die Abhandlung stellt zunächst die praktischen Maßnahmen des frühen Sowjetstaates auf dem Gebiete des Rechtes dar und verweist auf ihre theoretische Kommentierung durch sowjetische Juristen (II.–IV).

Erst danach wird die rechtstheoretische Diskussion in ihrer Allgemeinheit dargestellt (V.).

II.

Eines der wesentlichen Ziele der Oktoberrevolution bestand in der *Abschaffung der ökonomischen Grundlagen der alten Rechtsordnung*, die in Rußland aus feudalen und kapitalistischen Elementen zusammengesetzt war. Einige Meilensteine dieses Prozesses seien kurz erwähnt:

Das Dekret des Zweiten Allrussischen Sowjetkongresses vom 26. 10. (8. 11.) 1917 »Über den Boden« schafft das Eigentum der Gutsbesitzer an Grund und Boden ab und verteilt das Land an die Bauern. Seine Zustandekommen wird von sozialrevolutionärem, nicht von bolschewistischem Gedankengut beeinflusst¹³. Gojchbarg als Vertreter des NKJu kommentiert diese Maßnahme dahingehend, daß ihr eine »der Arbeiter- und Bauernregierung fremde Kleinbürgerideologie (zugrundeliegt) . . . Das Recht auf den vollen Ertrag der gesellschaftlichen Arbeit gehört nicht einzelnen Personen, sondern der gesamten Gesellschaft.«¹⁴

Die Dekrete des Jahres 1918 bemühen sich um eine sozialistisch orientierte Bodenpolitik. Das Dekret vom 6. 2. 1918 über die »Sozialisierung des Bodens« schafft das »gesamte Eigentum« an (ländlichem) Grund und Boden auf immer ab. Grund und Boden gehen ohne Ablösung in die Nutzung des gesamten arbeitenden Volkes über. Ein Dekret vom 28. 8. 1918 beseitigt das Privateigentum an den Liegenschaften in den Städten.

Wichtig für das hier gestellte Thema ist die *juristische* Wertung dieser Maßnahmen. Für Jablonskij, einen Mitarbeiter des NKJu, steht fest: »Aus dem Recht ist der Begriff des Bodeneigentums getilgt«¹⁵. Es gibt weder ein Privat- noch ein Staatseigentum. Zivile Rechtsverhältnisse am Boden, gleich welcher Art, hören auf zu existieren. Jablonskij knüpft hieran weitgehende rechtstheoretische Überlegungen: Im Sozialismus fehlen Vertragsprinzip und Eigentumsbegriff. Der Sozialismus lehnt individuelle Rechtsverhältnisse zwischen Rechtssubjekten ab. Subjektive Rechte (hier auf Bodennutzung) werden abgeschafft.

Jablonskij transformiert die Marxsche Lehre von der *Vergesellschaftung* der Produktionsmittel in die juristische Sphäre. Andere Autoren betonen dagegen,

¹² Z. B. N. N. Alekseev, *Očerki po obščej teorii gosudarstva* (Einführung in die allgemeine Staatslehre, Moskau 1920).

¹³ Schapiro, *The Origins of Communist Autocracy*, London 1956, S. 69 ff.

¹⁴ Gojchbarg, *Social'noe zakonodatel'stvo sovetsoj respubliki* (Sozialgesetzgebung der sowjetischen Republik, künftig als Sozial'noe zitiert), Moskau 1919, S. 54.

¹⁵ Jablonskij, *Proletarskaja revoljucija i pravo* (künftig zitiert als PRiP) 1918, Nr. 7, S. 10.

unter Berufung auf Engels¹⁶, den *staatlichen* Charakter des vergesellschafteten Eigentums. Gojchbarg verbindet z. B. mit dem Dekret vom 14. 2. 1919 »Über den Sozialistischen Ackerbau und Maßnahmen zur sozialistischen Bodenaufteilung« die Überlegung, daß der Staat in der Form der Diktatur des Proletariates Eigentümer des einheitlichen ungeteilten Bodenfonds ist¹⁷. Gojchbarg nimmt damit die für die weitere Entwicklung des sowjetischen Sozialismus zentrale Erkenntnis vorweg, die man als »Verstaatung« des bürgerlichen Eigentumsbegriffes bezeichnen kann, ohne diesen selbst in Frage zu stellen.¹⁸

Gojchbarg zieht aus dem Dekret weitergehende Schlüsse für die aktuelle Organisation der gesellschaftlichen Arbeit auf dem Lande, die den Einfluß *linkskommunistischer Ideen* verraten: im Sozialismus gibt es keine Lohnarbeiter mehr; die Produkte der Arbeit werden planmäßig verteilt; das bürgerliche Geld ist abgeschafft; der Genossenschaftsform der Kommune gehört die Zukunft.

Auf dem Gebiet der industriellen Produktion bezwecken die Bolschewiki zunächst nicht eine allgemeine Nationalisierung der Industrie, sondern die Einführung der *Arbeiterkontrolle* (Dekret vom 14. 11. 1917), die das Privateigentum formell unangetastet läßt, aber die Privateigentümerbefugnisse beschneidet. »Mit einem Wort, alle organisatorischen Funktionen des Eigentümers werden ihm entrissen und gewählten Arbeitskollektiven übergeben«, schreibt Gojchbarg¹⁹.

Die bolschewistische Industriepolitik bis Ende Mai 1918 wurde von Lenins Idee des *Staatskapitalismus* bestimmt.²⁰ Weitere Nationalisierungsmaßnahmen erstreckten sich dementsprechend »nur« auf die Kommandohöhen der Wirtschaft, insbes. Banken, Verkehr usw. Außerdem wurden zahlreiche Betriebe beschlagnahmt. Mit der Durchsetzung linkskommunistischer Lehren, die die Industrie in einem *sowjetsozialistischen* System organisieren wollten und im Kriegskommunismus ihre – wenn auch verzerrte, durch Kriegereignisse und Hungersnot weitgehend funktionsuntüchtig gewordene – Sanktionierung fanden, wurden alle Großunternehmen nationalisiert (Dekrete vom 28. 6. und 19. 8. 1918). Mittelbetriebe folgten durch Dekret vom 20. 11. 1920. Der Privathandel war weitgehend ausgeschaltet. Ein Netz von Versorgungskommunen sollte die elementaren Bedürfnisse der Bevölkerung befriedigen (Dekret vom 16. 3. 1919).

Unter dem Einfluß des von dem Linkskommunisten *Osinskij* entwickelten Prozesses der sozialistischen Umgestaltung²¹ zieht Gojchbarg für den Rechtsverkehr die folgenden Schlüsse:

»Als Schlußfolgerung muß man festhalten, daß die werktätigen Massen Rußlands, nachdem sie einmal die hinderlichen Ketten des Privateigentums und des Vertrags abwarfen, sich vom Joch des Produktionskapitals befreiten und zu einer sozialistischen Organisation der Verteilung sowie Bedürfnisbefriedigung schritten, auch im Bereich von Aus-

¹⁶ Engels, *Anti-Dühring*, MEW 20, S. 260 f. Die Engelsche Erkenntnis, daß es sich hier um eine Übergangsmaßnahme handelt, die »nicht die Lösung des Konflikts, aber . . . in sich das formelle Mittel, die Handhabe der Lösung (birgt)«, scheint man in der Sowjetunion vergessen zu haben.

¹⁷ Gojchbarg, *PRiP* 1919, Nr. 2, S. 2.

¹⁸ Hierzu im einzelnen Jacobs, *Eigentumsbegriff und Eigentumssystem des sowjetischen Rechtes*, Köln 1965, S. 195 ff.

¹⁹ Gojchbarg, *Socialnoe*, S. 41.

²⁰ Die Darstellung folgt hier Lorenz, *Die Anfänge bolschewistischer Industriepolitik*, Köln 1965, S. 14 f., 141 ff.

²¹ Lorenz, S. 145. Die Frage hat auch Bucharin beschäftigt, *Ökonomik der Transformationsperiode* (1920), Reinbeck bei Hamburg 1970, S. 91, 145; dazu Löwy, *Die Weltgeschichte ist das Weltgericht* (Bucharin: *Vision des Kommunismus*), Wien 1969, S. 130 ff.

tausch und Verteilung nichts anderes tun konnten als ein Abschütteln der Last des Kapitals, des Handelskapitals. Sie mußten eine völlig neue Grundlage in den gesamten Bereich von Handel und Verteilung einführen.«²²

Die Beseitigung bürgerlicher Rechtsverhältnisse, die aus der »wechselseitigen Anerkennung (der Warenhüter) als Privateigentümer« resultieren und deren »Form der Vertrag« ist²³, greift auf ein weiteres wichtiges Rechtsinstitut der Warenbesitzergesellschaft über: auf das Erbrecht. In Verwirklichung des Kommunistischen Manifestes²⁴ schafft das Dekret vom 20. 5. 1918 das Erbrecht ab. Gojchbarg würdigt diese Maßnahme dahingehend, daß sie das Privateigentum zu einem nur lebenslänglichen gemacht habe. »Die Abschaffung des Erbrechtes muß daher eine für die Sache des Sozialismus außerordentlich wichtige sozialpsychologische und erzieherische Bedeutung haben. Sie soll in einem immer bedeutenderen Maße die Ausrottung eigentumsbezogener individueller Instinkte bewirken.«²⁵

III.

Der Angriff auf die alte Rechtsordnung wurde von den Bolschewiki auf einem weiteren Felde durchgeführt: dem der *Gerichtsverfassung*. Das erste Gerichtsdekret vom 22. 11. 1917 sah die Auflösung der alten Gerichte und die Neueinrichtung revolutionärer Volksgerichte vor: ein Programm zur Demokratisierung und Sowjetisierung der Gerichte bei gleichzeitiger Applikation der marxistischen Lehre vom Klassencharakter der Rechtsprechung.

Die Frage nach dem Rechtsbegriff in der Revolutionszeit läßt sich eindringlich an den Bestimmungen der Gerichtsdekrete aufzeigen, die die Rechtsanwendung durch die Volksgerichte betreffen. Eine Schaffung revolutionärer Gerichte bei gleichzeitiger Anwendung des alten Rechtes wäre in der Tat ein Widerspruch gewesen. Der damalige Justizkommissar *Stučka* gab daher die Losung vom »Verbrennen der alten Gesetze« aus. In dem von ihm verfaßten Projekt des Gerichtsdekrets heißt es²⁶:

»Die große Arbeiter- und Bauernrevolution zerstört die Grundlagen der alten bourgeoisen Ordnung, die auf der Ausbeutung der Arbeit durch das Kapital beruht, und fordert den grundlegenden Umbruch der alten Rechtseinrichtungen und -institutionen, der alten Gesetzbücher und Kodifikationen, die überholten Gesellschaftsverhältnissen zugehörig sind. Sie verlangt die Schaffung neuer, wirklich demokratischer Institutionen und Gesetze. Vor der Arbeiter- und Bauernregierung liegt die unverrückbare schöpferische Aufgabe der Schaffung neuer Gerichte und des Erlasses neuer Gesetze, die das Rechtsbewußtsein der breiten Volksmassen widerspiegeln sollen. Aber schon jetzt müssen der veraltete gerichtliche, bürokratische und bourgeoise Apparat vernichtet und die noch

²² Gojchbarg, *Social'noe*, S. 61.

²³ Marx, *Das Kapital I*, MEW 23, S. 99.

²⁴ Marx-Engels, *Kommunistisches Manifest*, MEW 4, S. 48f.

²⁵ Gojchbarg, *Social'noe* S. 44. Die spätere sowjetische Literatur hat allerdings behauptet, daß das Dekret nicht die Institution des Erbrechtes als solche, sondern nur das »kapitalistische Erbrecht« abgeschafft habe. Sie beruft sich auf Art. 9 des Dekrets (Familiennachfolge in Vermögen unter 10 000 Rubel). Dies entspricht aber nicht dem Willen des Gesetzgebers, vgl. Gojchbarg, *Proletariat i pravo* (Proletariat und Recht, künftig als Proletariat zitiert), Moskau 1919, S. 55.

Zum ganzen die ausgezeichnete Monographie von Bonfils, *Gesetzliche Erbfolge, Erbrecht des Staates und Testierfreiheit im Erbrecht der Sowjetunion, der Osteuropäischen Länder und der DDR*, Diss. Göttingen 1969, S. 10, 39.

²⁶ *Materialy NK Ju*, Moskau 1918, Bd. 2, S. 103 f.

geltenden, dem revolutionären Rechtsbewußtsein besonders verhaßten Gesetze abgeschafft werden.«

Art. 6 des Entwurfs lautete wie folgt:

»In ihren Entscheidungen und Urteilen wenden (die Volksgerichte) nicht die geschriebenen Gesetze gestürzter Regierungen, sondern die Dekrete des Rates der Volkskommissare, das revolutionäre Gewissen und das revolutionäre Rechtsbewußtsein an.«

Die Gegner Stučkas, vor allem die linken Sozialrevolutionäre, erhoben den Einwand, daß ein Gericht ohne Gesetze schlechterdings nicht judizieren könne²⁷. Stučka lehnte diese Auffassung als mechanistisch und undialektisch ab. Unter Leitung von *Lenin* wurde im Rat der Volkskommissare folgende Kompromißformel gefunden²⁸:

»Art. 5 Die örtlichen Gerichte judizieren im Namen der Russischen Republik und lassen sich in ihren Entscheidungen und Urteilen von den Gesetzen der gestürzten Regierungen nur soweit leiten, als diese nicht durch die Revolution abgeschafft sind und nicht dem revolutionären Gewissen und dem revolutionären Rechtsbewußtsein widersprechen. *Anmerkung.* Als abgeschafft gelten sämtliche Gesetze, die den Dekreten des Zentralen Vollzugsausschusses, der Arbeiter- und Bauernregierung sowie den Minimalprogrammen der Russischen Sozialdemokratischen Partei und der Partei der Sozialrevolutionäre widersprechen.«

Rechtstheoretisch hat Art. 5 des ersten Gerichtsdekrets verschiedene Auslegungen erfahren. Die psychologische Rechtsschule (unten S. 144) sah hierin eine Bestätigung ihrer Auffassung vom Recht. An die Stelle des geschriebenen Rechts der vorrevolutionären Staatsordnung war in Art. 5 das *Intuitivrecht des Proletariats* (als revolutionäres Gewissen und revolutionäres Rechtsbewußtsein) getreten.²⁹

Lunačarskij schreibt dazu:

»Die revolutionäre Klasse trägt ihr neues Rechtsbewußtsein in sich, ihr Vorgefühl neuer juristischer Verhältnisse und Formen, die sich in tiefer Übereinstimmung mit den durch ihre Revolution geschaffenen neuen ökonomischen Lebensbedingungen gestaltet haben. Sie hat ihr neues rechtliches Gewissen, ihre neuen Vorstellungen von Gut und Böse.«³⁰

Lunačarskij hebt den rechtsschöpferischen Prozeß der Revolution hervor. Die Revolution verwirklicht ein neues Recht, Gerechtigkeit für alle, ein Recht der »großen Brüderlichkeit und Gleichheit der Arbeiter«. Lunačarskij beruft sich für seine durchaus idealistische Auffassung vom Recht auf bürgerliche Juristen wie Berolsheimer, Jellinek, Knapp und Petražickij sowie auf den »halbbourgeois, halbsozialistischen« Anton Menger.

In der Beurteilung Stučkas ergeben sich allerdings deutliche Akzentverschiebungen. Art. 5 drückt seiner Meinung nach die »Revolution des Rechtes« aus. Das ewige Recht, das unabänderliche, geschriebene Zivilrecht als »seinem Wesen nach bourgeois Recht« ist beseitigt. An seine Stelle tritt ein *neues Recht*, das von Stučka später als »proletarisches Recht« (unten S. 143) bezeichnet wird.

²⁷ Auf diesen Konflikt spielt Stučka, *Rev. Rolle*, S. 137 f. an.

²⁸ Stučka, *Izbrannye proizvedenija po marksistko-leninskoi teorii prava* (Ausgewählte Werke zur marxistisch-leninistischen Rechtstheorie, künftig als Werke zitiert), Riga 1964, S. 344 f.

²⁹ Dies kritisiert Stučka, *Rev. Rolle*, S. 138 trotz seiner Beteiligung an der Abfassung des Gerichtsdekrets!

³⁰ Lunačarskij, bei Anm. 3. Die Äußerungen L.s haben die sowjetische Rechtstheorie auf eine harte Probe gestellt, nachdem die psychologische Rechtstheorie verdammt war. Plotnick, *Razvitie* (Anm. 2) S. 49 ff. erklärt dies mit dem Einfluß Rejners auf Lunačarskij, was R. selbst bestätigt hat, *Pravo – Naše pravo, Čužoe pravo, Obščee pravo* (Recht – Unser Recht, Fremdes Recht, Allgemeines Recht), Moskau/Leningrad 1925, S. 21, 211.

»Es (das Gerichtsdekret, Verf.) leugnet nicht völlig das geschriebene Recht, sondern gibt ihm den in der Übergangszeit gebührenden Platz.«³¹ In späteren Schriften befaßt sich Stučka mit dem von Art. 5 aufgeworfenen Rechtsanwendungsproblem. Er unterscheidet zwischen »technischen« und »politischen« Regeln. Die technischen Regeln, z. B. zum Gerichtsverfahren, können auch in der Übergangszeit einstweilen bestehen bleiben. Die politischen Regeln des materiellen Rechtes, besonders des Zivil- und Strafrechts, sind »verbrannt, abgeschafft«³².

In einer populären Erläuterung des Gerichtsdekrets in Frage- und Antwortform gibt Stučka den Volksgerichten Hinweise für die Rechtsanwendung, die sein differenziertes Verhältnis zum Rechtsbegriff deutlich machen. Gleichzeitig versucht er die erste bolschewistische, später von ihm um das Klassenmerkmal ergänzte, stärker soziologisch orientierte (unten S. 143) Rechtsdefinition:

»Jedes Recht ist eine bestimmte Regulierung, eine allgemeine Bestimmung menschlicher Verhältnisse der Gesellschaft. Bei Änderung dieser Verhältnisse muß sich daher auch der ganze Überbau in Gestalt von Rechtsnormen (Regeln) ändern.«³³

Die Volksgerichte können über die Anwendung des alten Rechtes nach dem »revolutionären Rechtsbewußtsein«, das Stučka objektiv-normativ deutet, befinden. Die Dekrete der Arbeiter- und Bauernregierung sind allerdings unbedingt bindend, denn die Regierung hat das Vertrauen des Volkes, und die Gerichte werden als ihr Organ tätig.

Seine allgemeine Einstellung zum Recht umreißt Stučka mit den Worten:

»Wir sind keine Anarchisten, die alles Recht ablehnen, denn wir setzen uns für die planmäßige Entwicklung der Gesellschaft ein, d. h. für die weitestmögliche Anwendung des Rechts der Arbeiterklasse. Aber wir befinden uns in einer Übergangsphase, und dem Recht ist die faktische Neuorganisation noch nicht gelungen, d. h. es ist vorwärts geeilt, ohne schon allgemeine Zwangsgewalt anzunehmen.«³⁴

Das weitere Schicksal der revolutionären Gerichtsverfassung – die erst nach vielen Widerständen durchgesetzt werden konnte und in der Praxis die Dialektik von Anarchismus und Formalismus kaum überwunden hat – kann hier nicht verfolgt werden.³⁵

Abschlußpunkt der skizzierten Entwicklung des Rechtsanwendungsproblems stellt Art. 22 des Dekretes vom 30. 11. 1918 dar:

»Bei der Entscheidung von Gerichtssachen wendet das Volksgericht die Dekrete der Arbeiter- und Bauernregierung an, und im Fall seiner Unvollständigkeit läßt es sich von dem sozialistischen Rechtsbewußtsein leiten.

Anmerkung. Der Verweis in Entscheidungen oder Urteilen auf die Gesetze gestürzter Regierungen ist verboten.«³⁶

Die Beseitigung des alten rechtlichen Überbaus führt zu der Frage, wie der neue Überbau des Sowjetstaates theoretisch zu begründen ist.

³¹ Stučka, *Staryj i novyj sud* (Altes und neues Gericht, 1918), in: *Werke*, S. 233.

³² Stučka, *Proletarskaja revolucija i sud* (Proletarische Revolution und Gericht, 1918), in: *Werke*, S. 245.

³³ Stučka, *Narodnyj sud v voprosach i otvetach* (Das Volksgericht in Fragen und Antworten), Moskau 1918, S. 31.

³⁴ Ebenda, S. 29 f.

³⁵ Zum Problem vgl. Hazard, *Settling Disputes in Soviet Society*, Col. U. Press 1960.

³⁶ Hierzu vgl. *Istorija sovetskogo gosudarstva i pravo* (Geschichte des Sowjetstaates und Rechts) I, Moskau 1968, S. 592 f.

Die Oktoberrevolution zerstört nicht nur die alte Rechtsordnung. Sie bemüht sich auch um die Schaffung einer neuen Organisationsform, deren »Rechts«-Charakter unterschiedlich interpretiert worden ist. Auf den Gebieten des Verfassungsrechtes, des Arbeits- und Familienrechtes sowie des Strafrechtes tritt sie mit Kodifikationen hervor, die die politischen und sozialen Prämissen des jungen Sowjetstaates verfestigen und popularisieren sollen.

1. Der Fünfte Allrussische Sowjetkongreß erließ am 10. Juli 1918 die *Verfassung* der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik.³⁷ Die Verfassung enthält neben der Organisation der Sowjetmacht die bereits vom Dritten Sowjetkongreß angenommene »Erklärung der Rechte des werktätigen und ausgebeuteten Volkes.« Über ihren Charakter und ihre formale Struktur äußert sich der Vertreter der linken Kommunisten in der Verfassungskommission und Vizekommissar für Justiz, *Rejsner*, wie folgt:

»Im Unterschied zu bourgeoisen Verfassungen gründet sich unsere Verfassung nicht auf juristische Gesetzlichkeit, sondern auf Zweckmäßigkeit, Teleologie... Statt der formalen Gerechtigkeit inauguriert sie das Prinzip des Wohls. Das Proletariat hat ein anderes Verhältnis zur eigenen Verfassung als die Bourgeoisie... Die Hauptrolle spielt der Praktiker-Politiker, der das Leben nicht unter das tote Gesetz preßt, sondern Materialien für die geeignete Verbesserung und Ergänzung dieses Gesetzes bereitet... Deshalb ist unsere Gesetzgebung zur Verfassung vorwiegend nicht juristisch sondern politisch.«³⁸

2. Im *Ehe- und Scheidungsrecht* war eine revolutionäre Gesetzgebung vordringlich, um den religiös-institutionellen Ehebegriff der vorrevolutionären Zeit, der nicht nur sozialistischem, sondern auch liberalem Gedankengut entgegenstand, zu beseitigen. Unter Anleitung von *Stučka* wurde am 18. 12. das Ehedekret, am 19. 12. 1917 das Scheidungsdekret erlassen. *Stučka* kommentiert diese Ereignisse dahingehend, daß damit »das erste heilige Kapitel aus dem Zivilkodex des alten Systems zerstört worden ist«³⁹.

Das revolutionäre Familienrecht wurde durch den »Kodex der Gesetze über das Personenstandswesen, über das Ehe-, Familien- und Vormundschaftsrecht« vom 16. 9. 1918 kodifiziert. Nach dem Kodex hatte nur die *registrierte* Ehe rechtliche Wirksamkeit. Ein Antrag der linken Sozialrevolutionäre auf Zulassung der »freien Ehe« wurde abgelehnt, da dies nach Meinung der Bolschewiki zu einer faktischen Rückkehr zur religiösen Eheschließung führen müsse⁴⁰. Das Eherecht gründete sich auf die Prinzipien der Freiheit von Eheschließung und Ehescheidung. Die Rechtsverhältnisse zwischen Eltern und Kindern bestimmten sich nach der Abstammung, nicht nach der ehelichen Geburt. Damit wurde die faktische Gleichstellung von ehelichen und unehelichen Kindern vollzogen⁴¹.

³⁷ Hierzu Pietsch, *Revolution und Staat*, Köln 1969, S. 80 ff. Aus sowjetischer Sicht: Plotnick, *Razvitie* (bei Anm. 2), S. 73 ff.

³⁸ *Rejsner*, *Osnovy sovetskoj konstitucii* (Grundlagen der Sowjetverfassung), Moskau 1920, S. 151.

³⁹ *Stučka*, *13 let bor'by za revoljucionno-marksistckuju teoriju prava* (13 Jahre Kampf für eine revolutionär-marxistische Rechtstheorie), Moskau 1931, S. 228.

⁴⁰ Vgl. *Istorija* (bei Anm. 36), S. 586.

⁴¹ Das gelegentlich gehörte Vorurteil, die bolschewistische Revolution habe die »Ehe« zerstört, ist genauso unrichtig wie die sowjetische Auffassung, der Kodex habe die Grundlage für eine »sozialistische« Ehe gelegt (*Razvite kodifikacii sovetskogo zakonodatel'stva* – Entwicklung der Kodifikation der sowjetischen Gesetzgebung, Moskau 1968, S. 172). Abgeschafft wurde die *institutionelle* Eheauffassung und die Diskriminierung der unehelichen Kinder.

Gojchbarg versucht, den rechtstheoretischen und rechtspolitischen Hintergrund des Kodex aufzuhellen. Es handelt sich nach seiner Meinung um ein Übergangsgesetz, das den Sozialismus vorbereitet, aber selbst noch nicht sozialistisch ist. Das »gesetzliche Zusammenschmieden« von Mann und Frau wird erst im Sozialismus, nicht in der Übergangsperiode überflüssig. Die Kinder stehen allerdings noch nicht unter der »Vormundschaft der Gesellschaft«. Den Rechtscharakter des Kodex deutet Gojchbarg dahingehend, daß einige Organisationsnormen nicht-rechtlichen Charakters, z. B. über das Personenstandsregister, die gegenwärtige Periode überdauern und in die »recht«-lose Zeit des Sozialismus übergehen. Andere dagegen, z. B. über Eheschließung, Kindschaft, verschwinden. Revolutionär ist der Kodex nach Meinung von Gojchbarg in der Abschaffung der institutionellen Eheauffassung und in der Abkehr von der individualistischen Ehe⁴². Tettenborn, Schüler von Gojchbarg und Mitarbeiter im NKJ, hebt den völligen Bruch des Familienkodex mit der europäischen Tradition hervor⁴³.

3. Im *Arbeitsrecht* ist die Entwicklung ähnlich radikal, wenngleich sie anders als im Familienrecht gerade in strikter Abkehr von liberalistischen Prinzipien (individualistischer Lohnvertrag, Arbeitskraft als Ware) erfolgt. Wichtigste arbeitsorganisatorische Maßnahme der Oktoberrevolution war die Einführung der *allgemeinen Arbeitspflicht*.

Unter dem Einfluß linkskommunistischer Ideen wurde in der zweiten Hälfte des Jahres 1918 die Kodifikation der Arbeitsgesetze vorbereitet. Der spätere Justizkommissar *Kurskij* beschreibt den Kodifikationsprozeß als »systematische Überarbeitung der Bestimmungen, die durch die Gewerkschaftsorganisationen im Bereich des Arbeitsschutzes und der Regelung seiner Bedingungen erlassen worden sind«⁴⁴. Diese Bemerkung läßt zwei Schlußfolgerungen zu: der Kodex enthält primär *Sozialnormen* und bestätigt gleichzeitig die bedeutende Rolle, die die Gewerkschaften im frühen Sowjetstaat spielten.

Leitender Redakteur des Arbeitskodex war wiederum *Gojchbarg*. Neben ihm nahmen an der Schlußredaktion teil: *Larin* vom Obersten Volkswirtschaftsrat, *Šmidt* vom Arbeitskommissariat und *Glebov-Avilov* von den Gewerkschaften. Die Abkehr vom Vertragsprinzip (aber auch ihre Gefahren!) macht folgendes Beispiel deutlich: Im Entwurf zum Arbeitskodex war für den Arbeiter eine freie Kündigung zugelassen. Die Kommission hielt dafür, die Kündigung einer Prüfung zu unterziehen. Sie begründete das damit, daß beim Bestehen einer allgemeinen Arbeitspflicht ein Arbeiter seine Arbeit nicht verlassen könne, wann und wie er das wolle. Šmidt hob hervor, daß die »allgemeine Arbeitspflicht keinen Raum für den Vertrag läßt«⁴⁵. Bewußt oder unbewußt gelangt so das Moment der Militarisierung, wie sie später von *Trockij* gefordert worden ist und auch in den theoretischen Schriften *Bucharins* aus seiner linkskommunistischen Zeit anklingt, in die Regelung der Arbeitspflicht.⁴⁶

Der Kodex wurde am 10. 12. 1918 publiziert. Gojchbarg würdigt ihn dahingehend:

»Der Vertrag ist als Mittel der Exploitation der Werktätigen beseitigt und wird nur als Mittel zur Verbesserung der Stellung des Arbeiters im Vergleich zum zwingenden Minimum beibehalten.«⁴⁷

⁴² Gojchbarg, Einleitung zu: I. Kodeks zakonov, Moskau 1918, S. 8.

⁴³ Tettenborn, ebenda, S. 11.

⁴⁴ In: Razvitie (bei Anm. 41) S. 79.

⁴⁵ Ebenda, S. 84.

⁴⁶ Trockij, Prawda v. 17. 12. 1919; Bucharin, Ökonomik (bei Anm. 21), S. 126.

⁴⁷ Gojchbarg, Social'noe, S. 50.

4. Das frühsowjetische *Strafrecht* wird von der Antinomie gekennzeichnet, daß es einerseits dem Proletariat als Instrument des Klassenkampfes diene, andererseits fortschrittliche Ideen vom Verbrechen als sozialer Erscheinung übernahm. Der Rechtsnihilismus zeigt hier zwei Seiten, wobei häufig nur die eine, negative berücksichtigt wird: *negativ* in jedem Absehen von strafrechtlichen Schutzgarantien, *positiv* in der Erkenntnis des Übergangscharakters des Strafrechtes, das mit dem Verschwinden antagonistischer Klassengegensätze seine Existenzberechtigung verlieren soll.

In der Präambel zu den Strafrechtsgrundsätzen vom 19. Dezember 1919, an denen *Stučka* (neben *Kozlovskij*) entscheidend mitgearbeitet hat⁴⁸, kommt dieser Widerspruch deutlich zum Ausdruck:

»Das Proletariat, das in der Oktoberrevolution die Macht erobert hat, zerstörte den bürgerlichen Staatsapparat, der der Unterdrückung der werktätigen Massen diene, sowie alle seine Organe, Armeen, Polizei, Gericht und Kirche. Es versteht sich von selbst, daß alle Kodices bürgerlicher Gesetze als Systeme von Normen (Regeln, Formen), die das Gleichgewicht der Interessen der Gesellschaftsklassen zum Nutzen der herrschenden Klassen (Bourgeoisie oder Gutsbesitzer) mit organisierter Gewalt aufrecht erhalten, das gleiche Schicksal erlitten haben. Da das Proletariat nicht einfach eine fertige bourgeoise Staatsmaschine für seine Ziele übernehmen konnte, sondern sie zerstören und einen eigenen Staatsapparat schaffen mußte, konnte es auch nicht für seine Zwecke die bourgeoisen Kodices überlebter Epoche rezipieren, sondern mußte sie im Archiv der Geschichte verschließen. Ohne besondere Regeln, ohne Kodices ist das bewaffnete Volk mit seinen Unterdrückern fertig geworden. Im Prozeß des Kampfes gegen die Klassenfeinde unternimmt das Proletariat diese oder jene Zwangsmaßnahme, aber es wendet sie in der ersten Zeit ohne besonderes System, von Fall zu Fall und unorganisiert an. Die Erfahrungen des Kampfes gewöhnt das Proletariat an allgemeine Maßnahmen, führt zum System und läßt ein neues Recht entstehen. Zwei Jahre dieses Kampfes geben die Möglichkeit, die Umriss eines konkret entstehenden proletarischen Rechtes festzustellen und hieraus Folgerungen zu notwendigen Verallgemeinerungen zu ziehen.«

Art. 1 enthält die berühmte Legaldefinition des Rechtes: »Recht – das ist ein System (oder eine Ordnung) gesellschaftlicher Verhältnisse, das den Interessen der herrschenden Klasse entspricht und von ihrer organisierten Gewalt aufrecht erhalten wird.«⁴⁹

Die Strafrechtsgrundsätze zeigen unter dem Einfluß *Stučka*s eine gewisse Verselbständigung des Rechtsbegriffes in der Kategorie des »proletarischen Rechtes«, die sich mit der Erkenntnis *Rejsners* vom politischen, nicht juristischen Charakter der Verfassung und mit den Überlegungen *Gojchbargs* zum Normencharakter der frühen Sowjetgesetze nur schwer vereinbaren läßt. Damit sind die Pole der rechtstheoretischen Auseinandersetzung in der Revolutionszeit und im Kriegskommunismus abgesteckt.

V.

Die Formulierung einer *revolutionären Rechtstheorie* anhand der revolutionären Rechtspraxis war eine zentrale Aufgabe sowjetischer Juristen in der Zeit bis zur Einführung der NÖP. Wie bereits angedeutet, lassen sich drei Richtungen

⁴⁸ Hierzu *Plotnick*, *Stučka* (bei Anm. 2), S. 117 ff. *Kozlovskij*, *Proletarskaja revolucija i ugovnoe pravo* (Proletarische Revolution und Strafrecht), *PRiP* 1918, Nr. 1, S. 21.

⁴⁹ *Stučka*, *Rev. Rolle*, S. 65 ff. macht diese Definition zum Ausgangspunkt seiner Rechtstheorie. Dagegen die Polemik von *Rejsner*, *Vestnik socialističeskoj akademii* (Bote der sozialistischen Akademie), 1922 Nr. 1, S. 173.

unterscheiden, die die sowjetische Rechtslehre noch über die Einführung der NOP hinaus bis zur »Stalinisierung« in den Jahren 1930/31 bestimmen. Die Unterschiede in den theoretischen Ansätzen liegen in der Wertung des Rechtsbegriffes und im Verständnis des Wesens des Übergangsrechtes. Sie spiegeln, teilweise mittelbar, teilweise direkt, die ideologische Auseinandersetzung zwischen *Lenin* und den *linken Kommunisten* wieder. Lenin hat in »Staat und Revolution« unter Berufung auf die Marxsche »Kritik des Gothaer Programms« die Zweiphasenlehre von Recht und Staat im Sozialismus entwickelt: Staat und Recht sterben erst in der zweiten, höheren Phase der kommunistischen Gesellschaft ab⁵⁰. Rechtstheoretisch hat vor allem *Stučka* diese Lehre aufgenommen und weiterentwickelt.⁵¹

Die linken Kommunisten dagegen gehen von einem baldigen Aufhören der staatlichen Zwangsgewalt nach Durchführung der proletarischen Revolution und Errichtung der Diktatur des Proletariates aus. Die Zwei-Phasenlehre taucht in ihren Schriften nicht auf. *Bucharin* führt hierzu aus: »In dem Maße, wie die Staatsgewalt und jede Zwangsnormierung in den menschlichen Beziehungen absterben werden, wird die kommunistische Menschheit den höchsten Typus der Sachverwaltung schaffen«⁵². Der Absterbeprozess wird nicht auf die Zukunft verschoben, sondern in seiner Dialektik bereits für die Gegenwart der sozialistischen Revolution in Rußland beobachtet. Juristischer Verfechter linkskommunistischen Gedankengutes war vor allem *Rejsner* (wenn auch auf idealistischer Grundlage), aber auch (mit Anklängen an die bürgerliche Rechtsdiskussion, vor allem an Duguit) *Gojchbarg*.

1. *Stučka* begründet seine revolutionäre Rechtstheorie in mehreren Aufsätzen, die das theoretische Gerippe seines 1921 in erster Auflage erschienenen Werkes »Die revolutionäre Rolle von Recht und Staat« bilden⁵³. Er entwickelt seine Auffassung in ständiger Auseinandersetzung mit dem bürgerlichen Recht und der bürgerlichen Rechtstheorie. Gleichzeitig polemisiert er – unter Berufung auf *Engels* und *Kautsky*⁵⁴ – gegen die sog. Juristen-Sozialisten, insbesondere gegen Anton Menger. Die Kritik an *Gojchbarg* und *Rejsner* wird dagegen erst in Schriften aus der NOP-Zeit ausdrücklich formuliert.

Stučka bekämpft den in der Revolutionszeit verbreiteten Rechtsnihilismus und Rechtsanarchismus. Er entwickelt die Lehre vom *proletarischen Übergangsrecht* und stellt seine positive Funktion heraus:

»Vom proletarischen Recht können wir nur als Recht der Übergangszeit, der Periode der Diktatur des Proletariats oder schon vom Recht der sozialistischen Gesellschaft in einem völlig neuen Sinn dieses Wortes sprechen, denn mit der Abschaffung des Staates als Organ der Unterdrückung in den Händen der einen oder anderen Klasse werden die Beziehungen der Menschen untereinander, die Sozial- und Gesellschaftsordnung nicht durch Zwang, sondern durch den bewußten und freien Willen der Werktätigen, d. h. der gesamten neuen Gesellschaft geregelt.«^{54a}

Die Rechtfertigung dieses proletarischen Rechtes liegt in folgendem:

⁵⁰ Lenin, Staat und Revolution, Berlin 1967, S. 98 ff. unter Berufung auf Marx, MEW 19, S. 20 f.

⁵¹ Einzelheiten in meiner Einleitung zu *Stučka*, Rev. Rolle, S. 22 ff., soweit diese nicht durch die vorliegende Arbeit korrigiert wird.

⁵² *Bucharin*, Ökonomik (bei Anm. 21), S. 131.

⁵³ Hierauf weist *Plotnik*, *Stučka* (bei Anm. 2), S. 110 ff. zu Recht hin.

⁵⁴ *Engels* (und *Kautsky*), Juristensozialismus, MEW 21, S. 491 ff.

^{54a} *Stučka*, Werke, S. 257.

»Diese Übergangsperiode schafft ein besonderes Recht der Übergangszeit teilweise deshalb, weil sich das ganze System nicht in einem Augenblick ändert, teilweise deshalb, weil das alte System in den Köpfen der Menschen als Tradition des Vergangenen fortlebt.«⁵⁵

Stučka fragt allerdings nicht, ob die Schaffung eines neuen Rechtes nicht eine Konzession an den bürgerlichen Rechtsbegriff bedeutet. Dieses Dilemma versucht er durch seinen soziologischen, klassenbestimmten Rechtsbegriff, wie er in die Strafrechtsgrundsätze aufgenommen worden ist, zu lösen. Die Absterbelehre wird von ihm zwar verbal übernommen, jedoch nicht aktualisiert⁵⁶.

2. Rejsner, Kritiker von Lenins Staatskonzeption⁵⁷, entwickelt die Lehre vom *Intuitivrecht des Proletariats*. Rejsners Lehre, die in ihren Grundzügen bereits vor der Oktoberrevolution formuliert wird, stellt eine Weiterentwicklung der Marxschen Erkenntnis vom Ideologiecharakter des Klassenstaates und Rechtes dar, in die die Lehre Knapps und Petražickijs vom Widerspruch zwischen Staatsrecht und Intuitivrecht einfließt. Außerdem rezipiert er Vorstellungen der Rechtsreform, wie sie innerhalb der europäischen Kathedersozialisten vor allem von Anton Menger vorgetragen wurden.⁵⁸ Rejsners Lehre findet im Gerichtsdekret, aber auch teilweise im Verfassungsrecht ihre gleichsam offizielle Sanktionierung.

Für Rejsner hat das Übergangsrecht weitgehend *unformalen* Charakter. Das geschriebene Zwangsrecht des Staates stirbt ab oder befindet sich auf dem Wege des Absterbens. Die proletarische Revolution setzt eine ursprüngliche intuitive Gerechtigkeit des Proletariats an die Stelle des früheren Zwangsrechtes mit seinem Ideologiecharakter. Das »Volksrecht« ebnet sich den Weg und wird von Volksgerichten durchgesetzt⁵⁹.

Die Güterverteilung wird im Kommunismus nicht durch das ideologisch bestimmte Zwangsrecht, sondern nach unformalen Kriterien vorgenommen:

»Auf der anderen Seite, da die sozialistische Ordnung noch nicht vollständig eingeführt ist, entsteht bei uns täglich die Frage über die Vermögensverteilung, über die gerechte Distribution der Lasten und Steuern, über die rechtliche Entscheidung der Streitigkeiten, die sicher eines Tages mit dem endgültigen Triumph des Sozialismus verschwinden. Wo man teilen muß, hat man dies nach der Gerechtigkeit zu tun, und wo es Verteilungsorgane gibt, da ist auch das Recht als gerechte und ordnende Macht... Der Maßstab Verteilung wird dem Gleichheitssatz entnommen: gleich unter Gleichen, ungleich unter Ungleichen. Zu unserer Freude zeigt uns die Geschichte, daß wir uns mit jedem Tag dem stufenweisen Absterben des Rechtes nähern, das als höchstes Gut einst über unser Leben herrschte. An die Stelle der toten Gerechtigkeit, der Mathematik des Lebens, tritt graduell das Prinzip des Zweckes in den Vordergrund, das sich wiederum auf das ökonomische Interesse gründet. Für das Recht bleibt nur ein Gebiet kleiner, zweitrangiger Verhältnisse.«⁶⁰

Rejsner beschäftigt sich allerdings nicht näher mit der Entstehung und der

⁵⁵ Ebenda, S. 259.

⁵⁶ Vgl. den in Stučka, *Rev. Rolle*, S. 150 ff. abgedruckten Aufsatz aus dem Jahre 1918 zur Kodifikationsfrage, von dem sich Stučka auf S. 154 im Jahre 1921 mit dem Hinweis distanzieren, er habe nur für die »kommunistische« Periode von 1918 gegolten.

⁵⁷ Rejsner, *Osnovy* (bei Anm. 38), S. 88 (Ablehnung der Diktaturlehre).

⁵⁸ Hierzu Baum (bei Anm. 8), S. 69 ff.

Sein Rechtsdenken faßt Rejsner in dem Werk: *Pravo* (bei Anm. 30) zusammen, das in der NÖP-Zeit geschrieben wurde.

⁵⁹ Rejsner, *Pravo i revoljucija*, Petrograd 1917, S. 26.

⁶⁰ Rejsner, *Materialy NKJu*, Moskau 1918, Bd. 1, S. 51.

Struktur dieses unformalen Rechtes. Das Intuitivrecht des Proletariats bleibt damit eine höchst vage und unbestimmte Kategorie, um die rechtstheoretischen Probleme der Übergangszeit zu erklären. Sein Protest gegen das staatliche Zwangsrecht erfüllt dagegen ideologiekritische Funktionen, weil er eine Hypostasierung des Rechtsbegriffes verhindert.

3. *Gojchbarg* formuliert seine rechtstheoretischen Überlegungen als Redakteur wichtiger Gesetzesprojekte. Anders als *Stučka* sieht er den Gegensatz nicht zwischen dem bürgerlichen Recht der kapitalistischen Gesellschaft und dem proletarischen Recht der Übergangszeit zum Sozialismus, sondern zwischen der Rechtsverfassung des Individualismus und der Organisation der *kollektivistisch-sozialistischen Gesellschaft*.

Das Ziel der proletarischen Revolution besteht darin, das bourgeois-individualistische System der Gesellschaftsverhältnisse durch ein sozialistisch-kollektivistisches zu ersetzen⁶¹. Die Übergangsperiode zum rechtsfreien Sozialismus kann nicht ohne das Recht auskommen. Die Funktionen des Rechtes haben sich aber gewandelt. Der Fetisch des Rechts wird durch ein Verwaltungs- und Organisationssystem beseitigt. Der Individualismus des Privatrechts wird durch das Arbeitsprinzip und durch Verwaltungsnormen überwunden. »Das individualistische Zivilrecht stirbt endlich in der Periode der proletarischen Revolution ab und wird durch ein völlig anderes Recht, das Sozialrecht ersetzt.«⁶²

Der Einfluß linkskommunistischer Vorstellungen – der bei *Gojchbarg* mit einer kritischen Rezeption von Lehren *Duguits* und *Renners* einhergeht – wird in seinem Artikel »Proletariat und Zivilrecht« noch deutlicher, der in einer Festschrift zum einjährigen Jubiläum der Oktoberrevolution erscheint. Hier stellt er der bürgerlich-individualistischen Gesellschaft vom angeblich freien Eigentum und von der Anarchie des Warenverkehrs das Modell der geplanten, kollektiven »Arbeitsgesellschaft« gegenüber. Der Mensch findet in letzterer seine gesellschaftliche Stellung nicht als Eigentümer, sondern in seiner Arbeit. »(Das Proletariat) muß im höchstmöglichen Umfang den Fonds der Bedürfnisbefriedigung zu erhöhen suchen, damit jedes Mitglied des Kollektivs in seinen Begehren umfassend und vollständig zufrieden gestellt wird.«⁶³ Das Individuum hat in der Gesellschaft nur noch als Glied des Kollektivs, als Arbeitender und sozial Geschützter Platz. Vom Rechtssubjekt des bürgerlichen Rechts ist er zum Rechtsobjekt des proletarischen Sozialrechtes und der Bedürfnisorganisation der Sowjetgesellschaft geworden. »Das Proletariat ist auf dem Weg der Änderung der nicht-organisierten Zufälligkeiten der früheren privatrechtlichen Verhältnisse durch die planmäßige, alle versorgende Organisation weit vorangeschritten.«⁶⁴

Entsprechend dieser Erkenntnis wertet *Gojchbarg* die Rechtsform wesentlich zurückhaltender als *Stučka* und sieht bereits in der Zeit des Kriegskommunismus den Weg der Verwandlung der Rechts- in Organisationsnormen und den Prozeß des Absterbens des Rechts als teilweise begonnen, teilweise auch schon verwirklicht an. Die Absterbeproblematik wird bei ihm nicht auf eine zweite Phase der kommunistischen Gesellschaft verschoben, sondern aktualisiert.

»Die proletarische Macht schafft ihre Kodices wie ihre Gesetze in dialektischer Art, um

⁶¹ *Gojchbarg*, *Proletariat*, S. 5.

⁶² *Ebenda*, S. 17.

⁶³ *Ebenda*, S. 39 f.

⁶⁴ *Ebenda*, S. 48.

an jedem Tage ihrer Geltung die Notwendigkeit eben dieser Geltung von Zwangsregeln zu untergraben. Sie stellt sich das Ziel, ihre Gesetze überflüssig zu machen.«⁶⁵

Gojchbargs Rechtsdenken ist später von Stučka, aber auch von anderen Autoren der Vorwurf des »Duguitismus« gemacht worden, weil er 1919 das Werk von Duguit »Les transformations générales du droit privé depuis le Code Napoléon« auf russisch herausgegeben und eingeleitet hat.⁶⁶ Gojchbarg rezipiert jedoch nur das äußere Gerüst dieser Lehre, ohne ihren apologetischen Charakter, den er sehr scharfsinnig bekämpft, zu übernehmen. »Seine (d. h. Duguits) Kritik des Begriffes des individualistischen subjektiven Rechtes, seine Beweisführung, daß dieser Begriff durch den der Sozialfunktion geändert worden ist, sind ihrem Wesen nach von jedem apologetischen Charakter frei«, schreibt er in seiner Einleitung⁶⁷. Die Bezugnahme auf Duguit hat allerdings spätere sowjetische Theoretiker darin gehindert, die durchaus revolutionären Gedanken von Gojchbarg wieder aufzunehmen. In der Kritik von Pašukanis am Begriff des subjektiven Rechtes findet sich ihr schwaches Echo.

VI.

Die Oktoberrevolution hat die Emanzipation des arbeitenden Menschen nicht verwirklichen können. Das ökonomische System des Kriegskommunismus konnte die primären Funktionen einer allgemeinen und gleichen Bedürfnisbefriedigung angesichts der Last des Krieges und der Rückständigkeit des Landes nicht erfüllen. Die ökonomischen und ideologischen Korrekturen warteten nicht lange auf sich: der 10. Parteikongreß 1921 mit seiner Einführung der NÖP, der Beschneidung der Gewerkschaftsautonomie, dem Fraktionsverbot in der Partei und der Niederschlagung des Kronstädter Aufstandes enthält eine umfassende Abkehr von revolutionären Prinzipien und bereitet die Bürokratisierung der Sowjetgesellschaft vor. Aus einem Provisorium – der Diktatur des Proletariates – wird die politische Verfassung des sowjetischen Sozialismus. Aus einem Mittel zur Lösung der Eigentumsfrage – der Verstaatlichung der Produktionsmittel – entwickelt sich die ökonomische Verfassung des sowjetischen Sozialismus, die die Objektrolle der unmittelbaren Produzenten nicht tangiert. Der Übergangszustand wird zur Dauereinrichtung, die zweite, höhere Phase der kommunistischen Gesellschaft zur Utopie.

Die Renaissance bürgerlicher Rechtsinstitutionen (institutionelle Eheauffassung, Erbrecht, Schuldbegriff im Strafrecht usw.) und des bürgerlichen Rechtsbegriffes setzt sich vollkommen durch, wenn auch mit anderen Funktionen und nicht ohne Widersprüche in der Rechtsgeschichte.⁶⁸ Konsequenterweise sind die revolutionären Rechtstheoretiker in der Sowjetunion und anderswo weitgehend vergessen. Ihre Verheißungen haben sich nicht erfüllt, ja sie stehen der heutigen Rechtspraxis und Theorie entgegen. Lediglich Stučka hat das Interesse einiger »progressiver« sowjetischer Juristen gefunden. Von der herr-

⁶⁵ Gojchbarg, Einleitung zu: I. Kodeks zakonov, Moskau 1918, S. 4 (mit dem Hinweis, daß die Übergangszeit nur *kurz* sei).

⁶⁶ Djugi, *Obščie preobrazovanija graždanskogo prava* (Allgemeine Wandlungen des Zivilrechtes), Moskau 1919.

⁶⁷ Ebenda, S. 6.

⁶⁸ Vgl. meine Einleitung zu Stučka, *Rev. Rolle*, S. 35 ff. und meine Abhandlung, *Recht und Politik im sowjetischen Sozialismus*, ZRP 1970, S. 278 ff. (unter Hinweis auf die Führungsrolle der Partei im Recht).

schenden normativen Schule wird diese Rückbesinnung allerdings heftig bekämpft. Stučkas soziologischer Rechtsbegriff zeigt damit die Grenze an, wie weit sich das heutige Sowjetrecht selbst kritisch in Frage stellen kann. Die *Marxsche* Erkenntnis, daß »das Recht . . . nie höher sein (kann) als die ökonomische Gestaltung und dadurch bedingte Kulturentwicklung der Gesellschaft«⁶⁹, bewahrheitet sich damit auch für die sowjetische Rechtstheorie. Den »engen bürgerlichen Rechtshorizont« hat man auch in der Sowjetunion noch nicht überschritten.

⁶⁹ Marx, Kritik des Gothaer Programms, MEW 19, S. 21.